

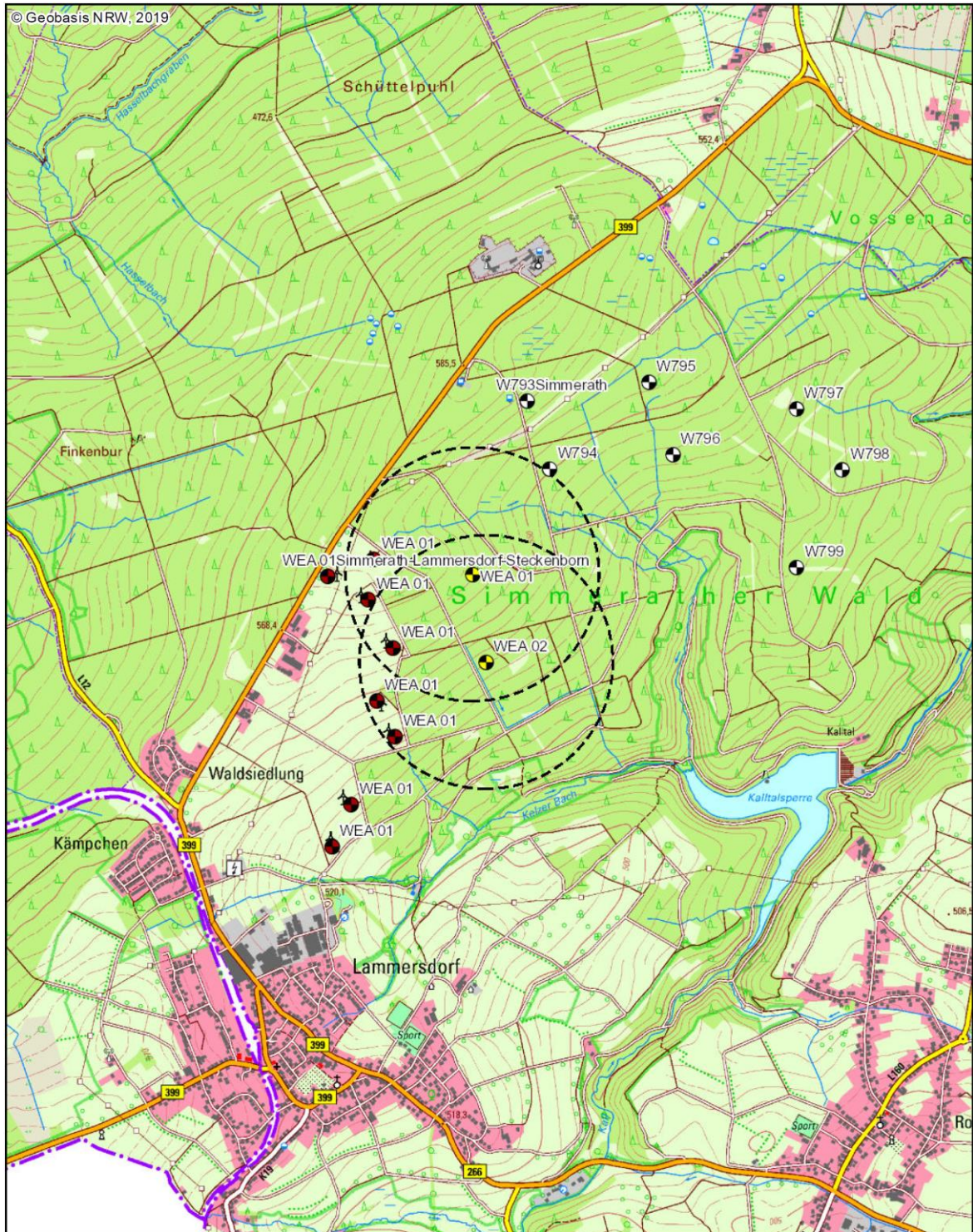


## Angaben zur Optischen Bedrängung

Durch die Rechtsprechung wurde bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung folgende Rechtspraxis entwickelt: Bis zu einer Entfernung der 2-fachen Anlagenhöhe ist in der Regel davon auszugehen, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Ab einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe sind in der Regel Versagungsgründe infolge optisch bedrängender Wirkung nicht gegeben. Der Zwischenbereich bedarf einer Einzelfallprüfung (vgl. Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72.06; vgl. WEA Erlass 2015).

Die dreifache Gesamthöhe ist im vorliegenden Einzelfall mit geplanten Windenergieanlagen des Types Vestas V150-5.6MW mit einer Nabhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 150 m bei einer Entfernung von 600 m gegeben. Wie der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen ist, befinden sich in einem Abstand von der dreifachen Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen keine Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich westlich des Bestandsparks in einer Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen von mindestens 800 m.

Somit kann festgehalten werden, dass für die geplanten Windenergieanlagen im Windpark Simmerath Lammersdorfer Wald West keine unzulässige optisch bedrängende Wirkung und somit kein Versagungsgrund vorliegt.



<p><b>Simmerath Lammersdorfer Wald West</b></p>	<p><i>Übersichtslageplan</i> optisch bedrängende Wirkung; Puffer: 3-fache Gesamthöhe (= 600 m)</p>	<p>Maßstab bei unverzerrtem Ausdruck auf A4: 1:25.000</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li> WEA juwi Bestand</li> <li> WEA juwi Planung</li> <li> WEA Fremdbestand</li> <li> Puffer Punkte</li> </ul>		<p>13.01.2020</p> <p>Juwi AG Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt</p>